



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (01) 531 15/0
Fax: (01) 531 15/2690

DVR: 0000019

GZ 817.214/002-DSR/2002

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Universitätsgesetzes 2002;
do. GZ 34.190/2-VII/B/4/2002
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 158. Sitzung am 12. April 2002 beschlossen, zu dem im
Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 18 (Leitung und innere Organisation):

Gemäß Abs. 6 hat jede Universität ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf
der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen. Die Aufzählung der im
Mitteilungsblatt zu veröffentlichenden Datenarten scheint grundsätzlich unproblematisch.
Hinsichtlich der in Z 13 genannten Evaluierungsergebnisse sollte klargestellt werden, dass
eine Veröffentlichung grundsätzlich keine Daten einzelner natürlicher Personen enthalten
soll.

Zu § 86 (Studienbeitrag):

In Abs. 5 wird normiert, welche Daten der Studierenden von den Universitäten zur
Sicherstellung des Studienbeitrages an den (die) BMBWK zu übermitteln sind. Diese
Bestimmung wurde aus dem Hochschul-Taxengesetz übernommen. Hier wird offenbar
davon ausgegangen, dass die Einhebung des Studienbeitrages durch das BMBWK erfolgt
und nicht durch die Universitäten selbst.

Es fällt auf, dass die Matrikelnummern und die Sozialversicherungsnummern der Studierenden übermittelt werden müssen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wieso beide Nummern zur Identifizierung des Studierenden benötigt werden sollen bzw. für welchen anderen Zweck die Sozialversicherungsnummer benötigt wird. Sollte geplant sein, dass die Sozialversicherungsnummer die Matrikelnummer ablöst (wie in den Erläuterungen früherer Gesetzesvorhaben angeklungen ist), so muss dies aus datenschutzrechtlicher Sicht abgelehnt werden, zumal die Verwendung der Sozialversicherungsnummer grundsätzlich auf die Zwecke der Sozialversicherung beschränkt bleiben und nicht zum Personenkennzeichen mutieren soll. Bis zur Einführung weiterer technischer Möglichkeiten (etwa in Form einer von einem (eindeutigen) Personenkennzeichen abgeleiteten, nicht rückführbaren Verfahrenszahl) sollte wohl die Matrikelnummer als Identifikationsmerkmal beibehalten werden. Sollte die Sozialversicherungsnummer zu einem anderen – im Lichte des § 1 Abs. 2 und den §§ 6ff DSGVO 2000 gerechtfertigten – Zweck übermittelt werden, so sollte dies in den Erläuterungen dargetan und sachlich begründet werden. Andernfalls kann nicht festgestellt werden, ob die Übermittlungsermächtigung dem Grundrecht auf Datenschutz entspricht.

18. April 2002
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
HALLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
DANECEK